

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Ausläufer Bernhard M [REDACTED] aus T [REDACTED] dort geboren
am [REDACTED] 1928,

wegen Vergehens gegen § 93 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. Oktober 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Koblenz vom 20. Oktober 1954 mit den
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

An den Angeklagten wurde von Anfang 1953 bis Mai 1954 aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) fortlaufend Propagandamaterial der FDJ und der SED versandt. Seit dem 10. Dezember 1953 wurden die Pakete von der Zollzweigstelle Trier angehalten und dem Angeklagten nicht mehr ausgehändigt.

Das Landgericht hat ihn wegen Vergehens nach § 93 StGB a. und n.F. zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seine Revision, mit der er die Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts rügt, hat Erfolg.

I. Die Verfahrensbeschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach gegen die sachlich unzureichende Begründung des Urteils und ist im Rahmen der Sachrüge zu behandeln.

II. Die Revision macht zutreffend geltend, die Strafkammer habe die Tatbestandsmerkmale des § 93 StGB nicht ausreichend festgestellt.

1. Das Landgericht beschränkt sich darauf, einen Teil der Schriften zu bezeichnen, die an den Angeklagten abgesandt worden sind; auf ihren Inhalt geht es aber nicht im einzelnen ein. Es stellt fest, daß die Druckwerke von der FDJ und der SED stammten, deren Zweck und Tätigkeit sich gegen die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik richteten; daraus folge, daß auch mit den Schriften die gleichen verfassungswidrigen Ziele verfolgt würden.

Diese Begründung rechtfertigt für sich allein nicht die Anwendung des § 93 StGB a. und n.F. Der Umstand, daß ein Druckwerk einen verfassungsfeindlichen Inhalt hat, muß sich aus ihm selbst ergeben (Urteil des Senats 6 StR 71/55 vom 27. Juli 1955). Bei der Erforschung dieses Inhalts ist allerdings nicht am Wortlaut zu haften: vielmehr sind auch

Der Angeklagte hatte sich damit verteidigt, daß die Schriften ohne sein Zutun an ihn geschickt worden seien. Das Landgericht hält diese Einlassung für unglaublich; es stellt aber nicht fest, daß sich der Beschwerdeführer, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, mit der Übersendung einverstanden erklärt und damit an einer Einführung beteiligt hat. Wahrscheinlich sind die Ausführungen in dem

34

Urteil zwar so zu verstehen; sie lassen aber Unklarheiten mindestens hinsichtlich des Beginns der strafbaren Handlung offen.

b) Der Tatbestand des § 93 StGB a. und n.F. setzt voraus, daß die Schriften zur Verbreitung eingeführt worden sind.

Die Strafkammer geht auf dieses Merkmal nicht ein. Zwar kann der Hinweis, der Angeklagte habe mehr Stücke bezogen als er zu seiner Unterrichtung gebraucht habe, in diesem Sinne verstanden werden. Andererseits fällt auf, daß die Absicht der Verbreitung in der Zusammenfassung Seite 6 der Urteilsausfertigung nur bei dem Merkmal des Vorrätighaltens, nicht jedoch bei dem des Einführens erwähnt wird.

c) Das Landgericht bestraft den Angeklagten auch, weil er staatsgefährdende Schriften zur Verbreitung vorrätig gehalten habe.

In dem Urteil wird nicht dargelegt, welche Druckwerke damit gemeint sind. Wahrscheinlich kommen hierfür die am 2. Februar 1954 bei dem Angeklagten beschlagnahmten Broschüren und Zeitschriften in Betracht. Feststellungen dahingehend, daß der Angeklagte sie verteilen wollte, fehlen ebenfalls; die Strafkammer hätte sich hiermit schon deswegen befassen müssen, weil es sich möglicherweise um Schriften gehandelt haben kann, die durch Zeitablauf überholt waren. Sollte das Landgericht zu diesem Schluß gelangen, so wird es zu prüfen haben, ob der Angeklagte sie nicht wenigstens zunächst verbreiten wollte; darauf könnte seine - von der Strafkammer allerdings als widerlegt erachtete - Einlassung hindeuten.

d) Der Schuldspruch bezieht sich zugleich auf Sendungen,

die der Angeklagte von Anfang 1953 bis zum 9. Dezember 1953 erhalten hat.

Insoweit ist nicht einmal die Art der Druckwerke im einzelnen festgestellt worden. Wie oben bereits ausgeführt ist, kommt es auf den jeweiligen Inhalt der Schriften an; kann er nicht wenigstens in den Grundzügen dargetan werden, ist die Verurteilung nach § 93 StGB nicht zulässig.

e) Schließlich geben auch die Erörterungen zum inneren Tatbestand zu Bedenken Anlaß.

Zur Verurteilung genügt nicht, daß der Angeklagte die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der FDJ und SED gekannt hat. Sein - gegebenenfalls auch bedingter - Vorsatz muß sich vielmehr darauf erstreckt haben, daß gerade die von ihm eingeführten Schriften einen verfassungsfeindlichen Inhalt hatten.

Bei der Erörterung wird auf die einzelnen in § 88 Abs 2 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze einzugehen sein, weil andernfalls eine zuverlässige Beurteilung des inneren Tatbestandes in der Regel nicht möglich sein wird.

3) Auch die unter 2) dargelegten Mängel zwingen zur Aufhebung des Urteils. Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Landgericht unter Beachtung des § 358 Abs 2 StPO zu erwägen haben, ob sich der Angeklagte durch die Verbreitung von FDJ-Propagandamaterial nach §§ 128, 129, 94, gegebenenfalls auch nach § 90a StGB, schuldig gemacht hat.

Soweit das Landgericht erneut eine fortgesetzte Handlung annehmen sollte, wird es zu beachten haben, daß die

24

Bestrafung nur nach § 93 StGB n. F. in Betracht kommt
(vgl. Urteil des Senats 6 StR 161/54 vom 16. Juni 1954).

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms